Die Ermächtigung zur gerichtlichen Geltendmachung fremder Rechte.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Eugen Schulz
aus Kasan

Approbiert am 16. Juli 1936

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

Referent: Univ.-Professor Dr. Lent

Gliederung.

Literaturverzeichnis.

B a u m b a c h , ZPO., 10. Aufl. 1935.

B i e r m a n n , Sachsenrecht, 3. Aufl. 1914.

E n n e c c e r u s - L e h m a n n , Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 13. Bearb. 1930.

E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y , Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 13. Bearb. 1931.

v. G i e r k e , Otto, Deutsches Privatrecht, Bd. II 1905.

H e l l w i g , Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I 1903, Bd. II 1907.
— System des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I 1912.
— Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, 1901.

H i r s c h , Uebertragung der Rechtsausübung, Bd. I 1910.

H ü b n e r , Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Aufl. 1922.

H u p k a , Die Vollmacht, 1900.

L u d e w i g , Die Ermächtigung nach bürgerlichem Recht, 1922.

M i t t e i s , Ludwig, Die Lehre von der Stellvertretung, 1885.

P l a n c k , Kommentar zum BGB., Bd. II 2, 4. Aufl. 1923; Bd. III, 4. Aufl. 1920.

R e g e n s b e r g e r , Pandekten, I 1893.

R o s e n b e r g , Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Aufl. 1929.

S c h l o ß m a n n , Die Lehre von der Stellvertretung, Bd. I 1900.

v. S t a u d i n g e r , Kommentar zum BGB., Bd. II 1, 9. Aufl. 1930; Bd. III 1, 9. Aufl. 1926.

S t e i n - J o n a s , Kommentar zur ZPO., 14. Aufl. 1928/29.

v. T u h r , Unwiderrufliche Vollmacht (Sonderabdruck a. d. Straßburger Festschr. für Laband), 1908.
— Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I 1910.

W o l f f , Martin, Sachenrecht, 7. Bearb. 1927.

Archiv für die zivilistische Praxis (Arch. ziv. Prax.).

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begr. v. Gruchot (Gruch. Beitr.).

Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts, begr. v. Jhering (Jhering J.).

Deutsche Juristenzeitung (DJZ.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).

Juristische Wochenschrift (JW.).

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (Seuff. A.).

Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts (Warn. Rechtspr.).

Zeitschrift für deutsches bürgerliches und französisches Zivilrecht, begr. Puchelt.

I.

Die Ermächtigung ist dem Gesetze nicht unbekannt. Sie findet sich z. B. in den §§ 112, 113 BGB., ohne daß allerdings dort eine Begriffsbestimmung gegeben wird. Die Ermächtigung hat dort die Bedeutung einer generellen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und wirkt wie eine inhaltlich beschränkte Volljährigkeitserklärung.

Der Begriff der Ermächtigung zur Geltendmachung fremder Rechte muß demgegenüber eine andere Bedeutung haben. Auf ihn hat zuerst Ihering [1]) hingewiesen, indem er zwischen der Vollmacht einerseits und der Befugnis andererseits unterschied, in eigenem Namen auf einen fremden Rechtskreis, insbesondere auf das Vermögen eines anderen einzuwirken. Wenn auch die rechtliche Natur der Ermächtigung stark umstritten war und teilweise noch ist, so hat sich doch in Rechtsprechung und Rechtslehre [2]) im allgemeinen eine annähernd einheitliche Auffassung herausgebildet. Danach ist die Ermächtigung als eine Willenserklärung aufzufassen, welche die Macht erteilt, im eigenen Namen auf einen fremden Rechtskreis durch Rechtsgeschäft irgend wie einzuwirken. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann unerörtert bleiben, ob die Ermächtigung sich auch auf tatsächliche Eingriffe beziehen kann [3]). Daneben als ein besonderes Rechtsinstitut einen Begriff der Ermächtigung im weiteren Sinne zu bilden, welcher Vollmacht und Einwilligung, die ja die Verfügungsermächtigung gemäß § 185 Abs. 1 BGB. darstellt, mit umfaßt, ist als überflüssig zu erachten, weil einer solchen technischen Bestimmung wenig praktischer Wert beizulegen ist [4]). Festzuhalten ist also mit der herrschenden Meinung [5]), daß unter „Ermächtigung" lediglich die Ausübungsberechtigung zu einem Handeln im eigenen Namen zu verstehen ist. Welcher Art die Einwirkungen auf fremde Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäft sein können, muß sich nach den Zwecken richten, durch deren Erreichung der Ermächtigende seine Rechtsverhältnisse zu gestalten sucht. Soll nun den Bedürfnissen und der Sicherheit des Verkehrs ebenfalls Rechnung getragen werden, so muß auch der Ermächtigende durch die rechtsgeschäftlichen Handlungen des Ermächtigten auf Grund des in der Ermächtigung zum Ausdruck gelangten Willens in gleicher Weise gebunden sein, wie wenn er die Rechtsakte durch einen Bevollmächtigten hätte vornehmen lassen. Soweit wäre das allgemeine Wesen der Ermächtigung in seiner sachlich rechtlichen Wirkung klar gestellt.

II.

Näherer Prüfung bedarf nun die Frage, ob die Ermächtigung sich auch auf die gerichtliche Geltendmachung fremder Rechte richten kann. Die Ermächtigung zur Prozeßführung ist eine Schöpfung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, gegen deren Zulässigkeit [6]) von mancher Seite Bedenken

1) in Iherings J. 2, 131 ff.

2) Es seien hier nur erwähnt: RGZ. 10, 48; 53, 274; 73, 308; 105, 291; Schloßmann I, 294; Mitteis, Stellvertretung, S. 201 ff.; Hupka, Vollmacht, S. 21 ff.; Strohal in Iherings J. 27, 442 ff.; Jung, in Iherings J. 69, 82 ff.

2) So behauptet von Regelsberger, Pandekten, I § 163.

4) Vgl. die zutreffenden Ausführungen bei Enneccerus, I § 191, Fußnote 1a.

5) u. a. RGZ. 78, 90; 94, 137; 117, 72; Ludewig, Ermächtigung, S. 2 ff.; auch Kinne, in Gruch. B. 56, 484.

6) Für die Zulässigkeit: RGZ. 10, 48; 52, 216; 53, 274; 411; 59, 294; 64, 165; 66, 21; 73, 308; 78, 90; 89, 131; 91, 390; 94, 137; 117, 72; 118, 330; 133, 249; 146, 398. JW. 91, 228 Nr. 24; 99, 378 Nr. 38; 06, 104 Nr. 2; 10, 230 Nr. 6; 11, 280 Nr. 10; 1003 ff, 16, 959 Nr. 3; 17, 164 Nr. 13; 21, 479/80; Anm. zu Nr. 22; 22, 218 Nr. 1; 34, 2037[4]; 35, 1687[5]; Warn. Rspr. 1908 Nr. 197; 11, Nr. 70; Gruch. B. 55, 387; Puchelts Z. 05, 278 ff.; Enneccerus, I § 191, Fuß-

geltend gemacht worden sind. Es bedarf daher eingehender Erörterung, ob das Gesetz die Möglichkeit dazu bietet, einem anderen die Klagebefugnis in der Art einzuräumen, daß zwar das materielle Recht dem bisherigen Rechtsinhaber verbleibt, seine gerichtliche Geltendmachung aber durch einen anderen im eigenen Namen erfolgen darf, oder ob hierin eine zu verwerfende Trennung des materiellen und formellen Gläubigerrechts zu erblicken ist.

Im geltenden Recht ist im Gegensatz zum gemeinen die allgemeine Regel, nach der nur dem Inhaber des materiellen Rechtes das Klagerecht zukommt, für bestimmte Fälle anerkannt worden[7]). Es sind Fälle, in denen dem materiell Berechtigten die Möglichkeit zur gerichtlichen Geltendmachung seines Rechtes durch das Gesetz entzogen und die Befugnis zur Einklagung im eigenen Namen einem anderen verliehen wird. Zu dieser gesetzlichen Ermächtigung (wie man sie vielleicht bezeichnen kann), gehören in erster Linie die Vorschriften, die einer anderen Person ein selbständiges Verwaltungsrecht an fremdem Vermögen zugestehen, dessen Ausübung die Prozeßführungsberechtigung in sich schließt (z. B. §§ 1380, 1443, 1450 BGB.). Das gleiche gilt vom Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter und des Testamentsvollstrecker, welchen mit Rücksicht auf die Interessen Dritter die Verwaltung von Vermögensmassen übertragen ist, denen es an eigener juristischer Rechtspersönlichkeit mangelt, sofern man annimmt, daß diese Verwalter auch im Prozeß fremde Rechte im eigenen Namen ausüben. Ebenso gestattet auch das Prozeßrecht nach eingetretener Veränderung der Berechtigung an der streitbefangenen Sache anderen Personen als dem jetzigen Träger des Rechtes den Prozeß zu führen (z. B. § 265 ZPO.).

Bei diesen vom Gesetz ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen handelt es sich um Fälle, in denen jemand ein ihm nicht zustehendes Recht klageweise geltend machen kann, ohne daß er von der Zustimmung des materiell Berechtigten abhängig ist; denn diese wird ja durch die betreffende Gesetzesvorschrift nicht nur ausgeschlossen, sondern hinreichend ersetzt. Es läßt sich aus den erwähnten Ausnahmevorschriften aber nicht die Folgerung ziehen, daß es in anderen Fällen überhaupt unzulässig sei, einem anderen die Ausübung eines Rechtes zu überlassen und ihm somit die Legitimation zur Klage zu verschaffen. Denn dies würde zu einer Verwechslung zweier von einander völlig verschiedener Gesichtspunkte führen: bei der gesetzlichen Ermächtigung ist der Wille des Inhabers des materiellen Rechtes weder erforderlich noch genügend, er kommt rechtlich nicht in Betracht; im Falle der rechtsgeschäftlichen Ermächtigung dagegen ist der Wille des Berechtigten von ausschlaggebender Bedeutung, er richtet sich auf die Begründung der Klagebefugnis und kann nicht ohne weiteres als unbeachtlich angesehen werden. Die oben erwähnten Ausnahmen stehen nicht entgegen, weil sie die Fälle der gesetzlichen Ermächtigung betreffen. Damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, ob das Gesetz es zuläßt, daß mit dem Willen des Berechtigten ein anderer dessen Recht gerichtlich geltend machen kann. Als erste Voraussetzung ist zu untersuchen, ob die Ueberlassung der Ausübung des Rechtes an einen Nichtberechtigten als wirksam anzusehen ist.

Die Zulässigkeit der Ueberlassung der Ausübung eines Rechtes soll sich aus seiner Uebertragbarkeit ergeben. Zu diesem Ergebnis gelangen mehrere Schriftsteller[8]) schon durch Schluß a maiore ad minus, indem sie annehmen: Wenn es erlaubt sei, ein Recht zu übertragen, womit es dem Berechtigten

---

note 1a, II § 80 IV; Schmidt in Gruch. B. 57, 241 ff.; v. Gierke, II S. 346; Biermann, § 894 A 2 h; v. Staudinger, § 894 III 1 b, IVa; Planck, § 894, III 3; Hirsch 172, 306 ff.; Gruch. B. 35, 1014; 65, 723 f.; Ludewig, 48; Vollmer, in Gruch. B. 59, 624 ff.; Wolff, § 46 VI; Goldmann, in Gruch. B. 62, 506 ff.; gegen die Zulässigkeit oder mit Einschränkungen: RGZ. 57, 91; 66, 418; 99, 142; JW. 05, 718 Nr. 8; 08, 479; Warn. R. 11 Nr. 14; Hellwig, Gruch. B. 55, 607 ff.; K. Hellwig, Lehrb. I, 169, Anm. 13; 363, Anm. 3; System I § 72, Anm. 16; § 74 III, 2; Stein-Jonas, Vorbem. vor § 50; Siber. in Iherings J. 70, 292 f.; unter Berufung auf RGZ. 99, 142; Schultze, in Iherings J. 43, 1; Schöninger, Arch. f. d. ziv. Pr. 96, 163 ff.; Richter, in Gruch. B. 60, 766 ff.

7) Vgl. zu folgenden: Ludewig, S. 47; Schmidt, Zum Streite um die Rechtsnatur der Rechtsgeschäfte zu Inkassozwecken, in Gruch. B. 57, 243 ff.

8) Ludewig, 33; Schmidt, Gruch. Beitr. 57, 245; Hirsch I, 306, 307.

entzogen werde, so müsse erst recht zulässig sein, einem anderen nur die Ausübung des Rechtes zu überlassen, ohne daß ein Wechsel in der Person des materiell Berechtigten eintrete. Daß dieser Schluß folgerichtig ist, kann nicht bestritten werden; ohne gesetzliche Grundlage ergibt sich aus ihr aber noch nicht ihre Rechtmäßigkeit, da ja nicht einmal festgestellt ist, ob das Gesetz überhaupt zwischen Recht und Rechtsausübung einen Unterschied macht. Allein maßgebend ist demzufolge das Gesetz. Nun enthält es in der Tat zahlreiche Bestimmungen, die das Recht von der Berechtigung zu seiner Ausübung scheiden. So spricht z. B. § 860 BGB. geradezu davon, daß der Besitzdiener die dem Besitzherrn zustehenden Rechte der Selbsthilfe auch ausüben dürfe, und besonders klar § 552 BGB., nach dem eine Befreiung von der Entrichtung des Mietzinses nicht eintrete, wenn der Mieter an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechtes verhindert werde; des weiteren BGB. §§ 200, 322 Abs. 1, 502, 513, 544, 555, 900 Abs. 2 988; HGB. §§ 171 Abs. 2, 217 Abs. 2, 225 Abs. 1; GenossGes. § 43 Abs 1; GmbHGes. §§ 18 Abs. 1, 45; ZVG. § 181 Abs. 2 Satz 1 und KO. § 6 Abs. 2. Aus diesen Fällen ist zu ersehen, daß das Zustehen eines Rechtes nicht gleichbedeutend ist mit dem Zustehen seiner Ausübung, daß vielmehr diese beiden Umstände auseinanderfallen können. Es besteht daher kein ersichtlicher Grund, von diesem vom Gesetz beschrittenen Wege abzugehen. Vielmehr erscheint die Annahme, bei allen Rechten zwischen ihnen und ihrer Ausübung unterscheiden zu können, durchaus berechtigt. Die Ausübungsberechtigung anderer als der Rechtsinhaber ergibt sich bei den angeführten Beispielen (vgl. § 860 BGB.) aus dem Gesetz. Die Frage ist daher die, ob man ganz allgemein wird weiter folgern dürfen, daß in jedem Falle, also ohne ausdrückliche Gestattung durch gesetzliche Vorschriften, neben einen Rechtsinhaber eine andere Person zwecks Ausübung des Rechtes treten kann. Welche Rechte für die Anwendung dieses Grundsatzes in Betracht kommen, muß dann mit Hilfe des Gesetzes festgestellt werden.

Zunächst ist auf den allgemeinen Gegensatz zwischen übertragbaren und unübertragbaren Rechten hinzuweisen. Dabei ist aber auffällig, daß gerade bei den unübertragbaren Rechten besonders häufig die Zulässigkeit ihrer Ausübung durch andere als die materiell Berechtigten ausdrücklich vorgeschrieben wird, dies hingegen bei den übertragbaren nicht der Fall ist. Dafür läßt sich wohl kaum eine treffendere Erklärung finden, als daß es bei den übertragbaren Rechten als selbstverständlich angesehen wird, daß sie zum Zwecke ihrer Ausübung einem Rechtsfremden überlassen werden können [9]); aus diesem Grunde ist eine Bestimmung dieses Inhalts für überflüssig gehalten worden. Und das mit Recht; denn was die Regel bilden soll, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Sonach sind übertragbare Rechte auf jeden Fall der Ausübung nach überlaßbar. Aus dem Umstande, daß unübertragbare Rechte lediglich in Einzelfällen kraft gesetzlicher Anordnung auch überlaßbar sind, könnte umgekehrt die Regel hergeleitet werden, daß solche Rechte doch zur Ausübungsüberlassung grundsätzlich untauglich seien. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Denn diese Ansicht läßt sich nicht anders begründen, als daß man auf § 1059 BGB. Bezug nimmt. Aus der dort geschehenen Hervorhebung der Zulässigkeit der Ausübung des Nießbrauches durch einen Dritten könnte man folgern, daß es sich um eine Ausnahme handele und demzufolge die Ausübung durch einen Rechtsfremden grundsätzlich unzulässig sei. Demgegenüber kann aber auf § 38 BGB. und unter Berücksichtigung seiner Einschränkung auf § 1092 BGB. verwiesen werden, um zu der gegenteiligen Ansicht zu gelangen. Zudem spricht § 857, Abs. 3 ZPO. ganz allgemein aus, daß unübertragbare Rechte mangels besonderer Vorschriften der Pfändung unterliegen und überlaßbar sein können. Dies entspricht sowohl der Richtung der Rechtsentwicklung als auch besonders der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die zu § 894 BGB. ergangene Rechtsprechung des Reichsgerichts [10]) zeigt, daß ein nach der

9) Vgl. Zitelmann, Ausschluß der Widerrechtlichkeit, Arch. f. ziv. Prax. 99, 68; Hirsch, I 59 f; 173, 306, 307.
10) Vgl. RGZ. 53, 408; 59, 293; 64, 165; 78, 90; 112, 265 u. a.

herrschenden Lehre[11]) an sich unübertragbares Recht unter Umständen überlassen werden muß, um Unbilligkeiten in der Person eines Dritten zu vermeiden, auch wenn das Gesetz die Ueberlassung nicht ausdrücklich gestattet. Im Hinblick auf diese Tatsachen dürfte wohl klar ersichtlich sein, daß auch bei Rechten, deren Uebertragbarkeit ausgeschlossen ist, der Ueberlassung ihrer Ausübung nichts im Wege steht, vielmehr dies als Regel erachtet werden muß, die nur durchbrochen werden kann, wenn die Unmöglichkeit der Ausübungsüberlassung durch das Gesetz besonders angeordnet ist, oder aus anderen Gründen mit dem Gesetz nicht zu vereinen ist.

Mithin gelangt man zu dem Ergebnis, daß neben den Inhaber eines materiellen Rechtes eine andere Person zum Zwecke seiner Ausübung treten kann. Es ist ferner festgestellt worden, daß die allgemeine Ueberlaßbarkeit für übertragbare Rechte aus deren Uebertragbarkeit gefolgert werden kann, daß dieser Grundsatz aber auch auf alle unübetragbaren Rechte auszudehnen ist, sofern nicht die gegenstehenden Vorschriften oder sonstige Gründe rechtspolitischer Natur dies unmöglich machen[12]).

Nach dem Reichsgericht[12]) soll sich die Zulässigkeit der Ermächtigung zur Prozeßführung über fremde Rechte aus dem Grundsatze der Vertragsfreiheit ergeben und durch Gesetzesbestimmungen wie die §§ 1282 BGB., 835, 836 ZPO., 185 BGB. bestätigt werden. Prüfen wir, ob diese Begründung die Ansicht des Reichsgerichts trägt.

Was zunächst den Grundsatz der Vertragsfreiheit anlangt, so muß seine Anwendung auf die Erteilung der Ermächtigung, um die es sich *hier* handelt, abgelehnt werden. Wenn aber zur Begründung dieser Ansicht gesagt wird[13]), daß die Ermächtigung zur Prozeßführung „nach ihrem Inhalt und nach ihren Wirkungen als eine rein prozessuale, somit öffentlichrechtliche Rechtshandlung" bezeichnet werden müsse, demzufolge für die Beantwortung der Frage nach ihrer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit privatrechtliche Gesichtspunkte nicht ohne weiteres herangezogen werden könnten, so ist dies kein stichhaltiger Einwand gegen die Ansicht des Reichsgerichts. Denn hierbei werden *Voraussetzung* und *Wirkung* mit einander verwechselt. Mag auch die Ermächtigung prozessuale Wirkungen zeitigen, so sind diese doch lediglich die Folge eines außergerichtlich geschlossenen Rechtsgeschäftes, dessen Beurteilung dem Privatrecht, und nur ihm, unterliegt. Demnach läßt sich das Privatrecht garnicht ausschalten, und es wird die Ermächtigung dadurch, daß sie zwecks gerichtlicher Geltendmachung eines Rechtes erteilt ist, nicht zu einer prozessualen Rechtshandlung.

Aber aus einem anderen Grunde läßt sich die Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit nicht rechtfertigen. Gewiß steht es den Parteien nach geltendem Recht frei, ein Rechtsgeschäft jeglichen Inhalts abzuschließen, durch das nicht gegen ein Verbot des Gesetzes verstoßen wird. Die Grenze dieser Freiheit befindet sich aber da, wo ein Dritter an dem Rechtsgeschäft beteiligt ist und dessen Interessen durch das Rechtsgeschäft betroffen werden. Bei der Ermächtigung zur Ausübung eines Rechtes werden die Belange eines Dritten, des Anspruchsgegners, betroffen, der sich jetzt einem anderen zur Ausübung des Rechtes Berechtigten gegenübergestellt sieht. Für eine nicht ausdrücklich erlaubte Rechtshandlung, die einen Eingriff in einen fremden Rechtskreis bedeutet, ist im Gesetz keine Stütze vorhanden. Sie kann daher auch nicht durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit gerechtfertigt werden. Die Begründung des Reichsgerichts in dieser Beziehung kann deshalb nicht anerkannt werden.

Wenn ferner das Reichsgericht einen Vergleich der Rechtsstellung, die die Ermächtigung zur Prozeßführung gewähren soll, mit derjenigen, die Pfand- und Pfändungsgläubiger auf Grund der Bestimmungen der §§ 1282 BGB., 835, 836 ZPO. bei Einziehung der verpfändeten oder überwiesenen Forderung einnehmen, für zulässig hält, so kann ihm auch hierin nicht bei-

11) Vgl. Wolff, § 46 VI; Planck § 894 III 3; Hirsch I 309; Vollmer, Gruch. Beitr. 59, 639; Mende, Iher. J. 70, 154; zu diesen Ausführungen ferner: Mayer, Gruch. Beitr. 56, 534.

12) Vgl. RGZ. 73, 308, 309.

13) v. H. Hellwig, Ermächtigung zur Prozeßführung über fremde Rechte im eigenen Namen, Gruch. Beitr. 55, 607 ff.

gepflichtet werden. Denn selbst dann, wenn man in diesen Fällen von einer „Ermächtigung“ des Pfand- und Pfändungsgläubigers zur Einklagung einer fremden Forderung sprechen will, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Gläubiger kraft *eigenen* Rechtes handeln, nämlich kraft der ihnen durch das Gesetz verliehenen Berechtigung, die auf der Verpfändung einerseits und auf der Pfändung und mittelbar auf dem Schuldtitel andererseits beruht[14]). Wenn sich in diesen Fällen der Dritte, gegen den sich die Forderung richtet, eine etwaige Verschlechterung seiner Rechtslage gefallen lassen muß, die dadurch eintreten kann, daß ihm anstelle seines ursprünglichen Gläubigers ein anderer im Prozesse gegenübertritt, so trägt das Gesetz lediglich dem Umstande Rechnung, daß den Pfand und Pfändungspfandgläubigern ohne eigene Einziehungsbefugnis schwerlich eine Befriedigung ihrer Ansprüche möglich wäre. Bei der Ermächtigung zur Prozeßführung ist ein solcher Rechtfertigungsgrund der Regel nach nicht gegeben. Sonach muß ein Vergleich mit den angeführten Gesetzesbestimmungen als der wirklichen Rechtslage nicht entsprechend und deshalb als nicht zutreffend erscheinen.

Durch die Bezugnahme auf § 185 Abs. 1 BGB. glaubt endlich das Reichsgericht, noch eine Bestätigung für die Zulässigkeit der Ermächtigung zur Einklagung fremder Rechte finden zu können. Ob diese Begründung aufrechterhalten werden kann, ist mehr als zweifelhaft. Zunächst gilt § 185 nur für privatrechtliche Verfügungen[15]). Sodann bezieht sich diese Vorschrift unmittelbar nur auf die Wirkung des Handelns eines Nichtberechtigten. Schließlich üben solche Verfügungen im Gegensatz zum Prozeß auf den Gegner keinen Zwang aus; der Vertragsgegner handelt aus seinem freien Willen heraus, er *kann* sich auf ein privates Rechtsgeschäft einlassen und muß erst dann für alle Folgen seines Handelns einstehen. Nicht so beim Prozeß, auf den man sich bei Vermeidung der Versäumnisfolgen einlassen *muß*. Der Hinweis auf § 185 Abs. 1 BGB. kann daher wegen der Verschiedenheit von Rechtsgeschäft und Prozeß nicht angebracht sein[16]).

Wenn nun auch die Begründung des Reichsgerichts, auf die in anderen Entscheidungen[17]) wiederholt und auch jüngst wieder in RGZ. 146 398 Bezug genommen wird, als abwegig bezeichnet werden muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß auf allen Gebieten des Rechts die Entwicklung dazu drängt, die Möglichkeit einer Ueberlassung der Legitimation zur Ausübung fremder Rechte anzuerkennen. In einer Entscheidung[18]) wird sogar von einer feststehenden Regel gesprochen, die eine Ermächtigung zur Prozeßführung zuließe; es wird aber nicht gesagt, woraus sich diese Regel ergebe, und wo sie zu finden sei. Ebensowenig kann schon von einem Gewohnheitsrecht die Rede sein, da die dazu erforderliche opinio iuris vel necessitatis nicht vorhanden ist, wie mehrere Entscheidungen[19]) zweifelsfrei erkennen lassen. Für die weitere Entwicklung des Rechtsinstituts der Ermächtigung muß allein entscheidend sein, ob das geltende Recht Anhaltspunkte für seine Zulässigkeit enthält, insbesondere ob vom Standpunkte des materiellen sowie des Prozeßrechtes aus durchgreifende Bedenken erhoben werden können. Daß sich die auf Ermächtigung beruhende Befugnis zur Einklagung eines fremden Rechtes in eigenem Namen als Folge der Ueberlassung der Ausübungsberechtigung mit dem materiellen Recht vereinbaren läßt, soll nunmehr aufgezeigt werden[20]).

---

14) Ludewig, Ermächtigung 46.

15) Vgl. RGZ. 60, 73.

16) Somit erledigt sich auch der Analogieschluß von Enneccerus § 191 I; II § 80, Note 28, der übrigens eine bloße prozessale Ermächtigung mangels Sachlegitimation ablehnt.

17) Vgl. RGZ. 78, 90; 89, 131; 94, 137.

18) RGZ. 78, 90.

19) RGZ. 57, 91; 66, 418; 99, 142; JW. 05, 718, Nr. 8; 08, 479; Warn. Rechtsspr., 11 Nr. 14.

20) Auch Zitelmann a. a. O. tritt dafür ein und hält die Ueberlassung von Rechten nur für unmöglich „einmal, wenn das aus der Inhaltsgestaltung des subjektiven Rechtes selbst hervorgeht, weil nämlich die Kraft des Rechtes vorzunehmenden Handlungen von der Art sind, daß sie ohne Wesensänderung von einem Dritten nicht vorgenommen werden können — dies trifft übrigens nur selten zu, so beim Namensrechte, das allerdings einem Dritten nicht wirksam überlassen werden kann — und zweitens, wenn die Unmöglichkeit der Ausübungsüberlassung besonders im Gesetz angeordnet ist — das ist im BGB. §§ 38 und 1092 geschehen.“

Soll es überhaupt von Bedeutung sein, daß einem Nichtberechtigten die Rechtsausübung überlassen wird, dann muß das überlassene Recht durch den Ermächtigten verwirklicht werden können. Denn einem anderen eine Machtstellung einzuräumen, ohne ihm gleichzeitig die Befugnis zu erteilen, die sich aus der Machtstellung ergebenden Rechte in die Tat umzusetzen, kann als widersinnig bezeichnet werden. Eine Gestattung oder Ermächtigung wird immer gegeben, damit von ihr Gebrauch gemacht werde. Dann muß aber auch die Rechtsordnung der Garant für den mit dem Gebrauche dieser Erlaubnis bezweckten Erfolg sein, wenn sie die Erlaubnis überhaupt zu diesem Zwecke zuläßt. Der Endzweck, der mit der Ueberlassung der Rechtsausübung verfolgt wird, ist aber der, daß der Ermächtigte das überlassene Recht außergerichtlich und notfalls auch gerichtlich geltend machen kann. Denn wird die Ueberlassung zur Ausübung dem Rechtsinhaber durch die Rechtsordnung gestattet, so bezieht sie sich auf jede Ausübung, also ebenfalls auf die gerichtliche Geltendmachung, die ja zur Ausübung des Rechtes gehört[21]). Die gerichtliche angriffsweise Ausübung ist nicht anders aufzufassen, als eine Geltendmachung in besonders eindringlicher Form. Wenn nun hieraus die Folgerung gezogen wird, daß es auch zulässig sein müsse, einem anderen lediglich die Ausübung zur gerichtlichen Geltendmachung eines Rechtes zu überlassen, so können dem wohl kaum durchgreifende Bedenken entgegengesetzt werden. Denn diese Folgerung ergibt sich schon aus dem Gedanken heraus, daß, wenn die Möglichkeit besteht, je nach Willen des Berechtigten umfassende und minderumfassende Rechte zu übertragen, eine Beschränkung der Ueberlaßbarkeit auf ein bestimmtes Handeln, nämlich auf die gerichtliche Geltendmachung, wegen des inneren Zusammenhanges zwischen Uebertragbarkeit und Ueberlaßbarkeit der Ausübung nach als statthaft erachtet werden muß.

Es zeigt sich also, daß nach geltendem materiellen Rechte ein Rechtsgeschäft des Inhalts, daß der Ermächtigende das materielle Recht behält und dem Ermächtigten lediglich die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung dieses Rechtes überläßt, durchaus zulässig und rechtswirksam ist, und daß hierin eine Trennung des formellen und materiellen Gläubigerrechtes aus dem Grunde nicht liegen kann, weil es sich nicht um eine Uebertragung des Rechtes selbst, sondern nur um eine Ueberlassung einer aus ihm fließenden Befugnis, der Ausübung, handelt. Ob jedoch das Prozeßrecht eine gerichtliche Geltendmachung solcher Art uneingeschränkt zuläßt, soll im folgenden näher dargetan werden.

III.

Der Prozeßführung des zur Ausübung eines fremden Rechtes Ermächtigten, können vom Prozeßrechte her erhebliche Bedenken entgegenstehen. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob dem Ermächtigten die Parteistellung eingeräumt werden kann und wie sich sein Prozeßführungsbefugnis rechtfertigen läßt. Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Frage, welche Wirkung die Prozeßführung im Verhältnis zwischen den beiden Anspruchsgegnern hat, insbesondere die, ob das vom Ermächtigten erstrittene Urteil für und gegen den Ermächtigenden in Rechtskraft erwächst. Alle diese Fragen sind von großer Bedeutung, da sie die Grundlagen des Prozeßrechtes berühren.

Zur Frage der Parteistellung des Ermächtigten ist zu bemerken: Will jemand ein Recht, ohne daß es ihm zusteht, in eigenem Namen gerichtlich geltend machen, so ist er dazu nur dann in der Lage, wenn die ihm durch den Rechtsträger eingeräumte Rechtsstellung eine solche ist, daß sie sich mit der aus dem geltenden Prozeßrecht ergebenden Parteistellung deckt. Denn nur unter der Voraussetzung, daß auch ein Rechtsfremder unter den Parteibegriff im Sinne der Zivilprozeßordnung fallen kann, vermag er vor Gericht als Kläger aufzutreten, wenn er nicht Gefahr laufen will, mit seiner Klage abgewiesen zu werden.

---

21) Vgl. Schmidt, Gruch. Beitr. 57, 245 f.

Auszugehen ist davon, daß das geltende Prozeßrecht nur einen Parteibegriff kennt; es versteht unter Partei eines Rechtsstreites diejenige Person, von der oder gegen welche der Rechtsschutz verlangt wird[22]). Demnach geht es nicht an, zwischen der Partei im materiellen Sinne und der im formellen Sinne zu unterscheiden; denn nirgends läßt sich ein Rechtfertigungsgrund dafür finden, der Anspruch auf Brauchbarkeit erheben könnte, neben den Träger des streitigen Rechtsverhältnisses als einen besonderen Begriff Personen zu stellen, die im eigenen Namen über fremde Rechte prozessieren dürfen. Mögen auch in der Mehrzahl der Fälle die Subjekte des im Streite befangenen, materiellen Rechtes zugleich die Parteien sein, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, daß selbst das Gesetz danach hinstrebt, den Kreis der Personen, die Partei sein können, ungeachtet ihrer Rechtsinhaberschaft möglichst weit zu ziehen, sodaß der rein formale Parteibegriff des Prozeßrechts mit dem des materiellen Rechtes nicht identisch ist.

Ob eine Person, die nicht Subjekt des streitigen materiellen Rechtes ist, Partei sein kann, richtet sich zunächst nach dem Gesetz. Hierher gehören zwar auch außer ähnlichen die schon an anderer Stelle[23]) gewürdigten Fälle, wo jemand ein ihm nicht zustehendes Recht kraft der ihm durch Gesetz zugestandenen Berechtigung in eigenem Namen einklagen darf, deren weitere Hervorhebung sich jetzt erübrigt. Im besonderen sind aber die von uns in Betracht zu ziehenden Fälle zu erörtern, wo ein anderer als der Träger des streitigen Rechtsverhältnisses Partei sein soll, obwohl ihm die Rechtsordnung durch keine Vorschrift unmittelbar eine derartige Stellung einräumt. Die Frage stellt sich daher näher dahin, ob es sich nicht trotz fehlender besonderer Gesetzesbestimmung ermöglichen läßt, einem materiell Nichtberechtigten im Prozeß die Stellung einer Partei zu verschaffen. Das Reichsgericht[24]) vermeint dies schon dadurch erreichen zu können, daß es auf den Grundsatz der im BGB. herrschenden Vertragsfreiheit und auf § 185 Abs. 1 BGB. verweist; solle jemand von diesem Gesichtspunkte aus ermächtigt werden können, dann müsse er auch Partei sein. Daß diese Begründung für das Prozeßrecht nicht stichhaltig ist, wurde bereits oben bewiesen[25]). Der Parteibegriff der ZPO. ist unabhängig von der Innehabung eines materiellen Rechtes. Partei ist, wer tatsächlich in den Prozeß hineingezogen ist, auf den sich die prozeßbegründende Erklärung objektiv bezieht, nicht, wer im Hintergrund steht oder materiell den Prozeß führt, indem er ihn bezahlt[26]).

Man gelangt also zu dem Ergebnis, daß es für die gerichtliche Geltendmachung eines Rechtes durch einen Rechtsfremden im eigenen Namen zur Erlangung der dazu erforderlichen prozeßualen Parteistellung ausreichend ist, wenn dieser lediglich ein fremdes Interesse, nämlich das des Berechtigten wahrnimmt.

Von der Parteistellung zu scheiden ist das Prozeßführungsrecht. Es ist das Recht zur Führung eines Prozesses als Kläger oder Beklagter. Es wird meist vom materiellen Recht bestimmt und stellt eine Prozeßvoraussetzung dar. Ist der Kläger der sachlich Berechtigte, so wird regelmäßig sein Prozeßführungsrecht anzunehmen sein. Ist er es nicht, so bedarf sein Prozeßführungsrecht näherer Begründung und des Beweises[27]).

Anerkannten Rechtes ist es, daß, wenn das eingeklagte Recht von dem Kläger als ein fremdes im eigenen Namen in Anspruch genommen wird, es eines besonderen Grundes dafür bedarf, daß ihm die Prozeßführungsbefugnis zustehen soll, der sich in der Regel aus dem Gesetz ergibt. In einem solchen Falle spricht man von Prozeßstandschaft[28]). Von dieser gesetzlichen Prozeßstandschaft ist die hier in Frage kommende „gewillkürte“

22) Vgl. Stein-Jonas, Vorbem. I vor § 50; Rosenberg § 38 I; Baumbach, Grundzüge vor § 50, 2.

23) Vgl. S. 6 der Arbeit.

24) Vgl. besonders RGZ. 53, 274; 73, 309.

25) Vgl. S. 9—10 der Arbeit.

26) JW. 28, 742; Baumbach, Grundzüge von 50, 6.

27) Baumbach, Grundzüge vor § 50, 10.

28) Vgl. Kohler, Iher. J. 24, 319; Hellwig, Lehrbuch I 322 f.; II 307 f.

zu scheiden, deren Zulässigkeit zu schließen ist aus der aus dem Grundsatz der Ueberlassung der Rechtsausübung folgenden Berechtigung zur gerichtlichen Geltendmachung des dem Ermächtigenden gehörenden materiellen Rechtes, und die in der Ermächtigung ihren Grund hat.

Wenn demgegenüber eingewendet wird, daß das Reichsgericht in anderen Urteilen [29]) erklärt habe, die Befugnis, ein fremdes Recht in eigenem Namen geltend zu machen, setze eine besondere gesetzliche Bestimmung voraus (z. B. § 1380 BGB.), so ist dieser Angriff gegenstandslos, da bei diesem Hinweis offenbar der Grund zum Erlaß einer derartigen Gesetzesvorschrift übersehen wird. Denn eine solche Bestimmung mußte in das Gesetz aufgenommen werden, weil ja dem Träger des streitigen Rechtsverhältnisses die Klagebefugnis entzogen wurde (der Ehefrau in Aktivprozessen durch § 1400, Abs. 2 BGB., ferner durch § 1443, Abs. 1, dem Ehemann durch § 1450, dem Erben durch § 1984 zugunsten des Nachlaßverwalters [30]), dem Erben durch § 2212 zugunsten des Testamentsvollstreckers [30]), dem Gemeinschuldner durch § 6 KO. zugunsten des Konkursverwalters [30]), und ein anderer an dessen Stelle mit der gerichtlichen Geltendmachung zu betrauen war. Nicht so bei der Prozeßführungsermächtigung. Hier ist dem ermächtigenden Rechtsträger zuvor nicht die Befugnis abgesprochen, sein Recht selber einzuklagen. Will der Ermächtigende in eigener Person über sein Recht einen Prozeß anstrengen, nachdem bereits der Ermächtigte die Klage angestellt hat, so trifft ihn nur die Einrede der Rechtshängigkeit. Gleiches gilt auch im umgekehrten Falle für den Ermächtigten. Nichts hindert dann ferner den Rechtsinhaber, die dem Rechtsfremden durch Ermächtigung verliehene Berechtigung zur Einklagung zu jeder Zeit zu widerrufen, sofern nicht die Unwiderruflichkeit besonders vereinbart wurde. Ebensowenig wird der materiell Berechtigte durch die Ueberlassung der Klagebefugnis in der Verfügung über sein Recht beschränkt, selbst dann nicht, wenn die Berechtigung des Ermächtigten zur Einklagung nicht widerrufen werden kann.

Aus alledem dürfte wohl hinreichend zu ersehen sein, daß die dem Ermächtigten eingeräumte Klageberechtigung jeglicher Wirkung auf das materielle wie auf das Klagerecht des Ermächtigenden entbehrt, und zugleich anerkannt werden, daß deshalb einen die Ueberlassung der Klagebefugnis ausdrücklich gestattende Gesetzesvorschrift nicht erforderlich ist, wie dies bei den eben erwähnten Fällen unbedingt notwendig war; denn hat bei den gesetzlichen Beispielen die ausdrückliche Zuerkennung des Klagerechts ihren besonderen Grund in der Entziehung, so ist bei der Ermächtigung ein solcher nicht zu finden. Aus jenem Muß kann daher nicht auf ein Soll für die Ermächigung geschlossen werden.

Die Richtigkeit dieses Satzes beruht auch noch auf einer anderen Erwägung. Nach Maßgabe des § 435 BGB. ist nämlich dem Verkäufer eines Grundstücks die Verpflichtung auferlegt, eingetragene, aber nicht bestehende Belastungen zur Löschung zu bringen, was mit Hilfe des § 894 BGB. im Wege der Klage ohne weiteres geschehen kann. Ist jedoch das Grundstück bereits aufgelassen worden, so kann der Verkäufer nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts [31]) als Nichtmehr-Eigentümer den Anspruch auf Berichtigung aus eigenem Rechte nicht mehr geltend machen, wie ihm der Berichtigungsanspruch des nunmehrigen Eigentümers auch nicht abgetreten werden kann [32]). Trotzdem bleibt weiterhin die Verplichtung des Verkäufers bestehen. Nun ist es doch wohl selbstverständlich, daß dem Verkäufer die rechtliche Möglichkeit gewährt werden muß, sich von dieser seiner Verpflichtung frei zu machen. Als letztes Mittel, dies

29) So in RGZ. 57, 91; Warn. Rechtspr. 11, Nr. 14.

30) Daß diese Personen nach herrschender Lehre Parteien kraft Amtes sind, hat hiermit nichts zu tun.

31) Vgl. RGZ. 53, 411; 59, 294; 64, 165; 66, 22; 78, 90; 112, 265; Gruch. Beitr. 35, 1014; 65, 723 ff.; JW. 11, 280, Nr. 10; Warn. Rechtspr. 15, 16; Seuff. A. 62, 252.

32) So Wolff § 46 VI; Biermann § 894 A 2 h; v. Staudinger § 894 III i, b, IV a; v. Gierke II 346; abweichend v. Tuhr, Unwiderrufliche Vollmacht, 38 f., Allg. Teil I 267; anderer Mein. auch Goldmann, Gruch. Beitr. 62, 506 ff.

zu erreichen, bleibt nur die Klage, obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich hervorgehoben hat. Dem nichtmehr-berechtigten Verkäufer muß also die Klagebefugnis eingeräumt werden. Dem Einwand, dies werde ja auch getan, wenn der Verkäufer ein berechtigtes Interesse mit seiner Klage verfolge, — dessen Correlat die Verweigerung des Klagerechts bei nicht bestehendem rechtlichen Interesse bildet —, muß Wirksamkeit versagt werden. Denn es ist doch so, daß § 435 BGB. in erster Linie dazu bestimmt ist, den Belangen des Käufers zu dienen; das gilt auch im Falle des nach der Auflassung anzustrengenden Prozesses. Wollte man dies leugnen und, wenn der Verkäufer kein rechtsschutzwürdiges Interesse nachweisen könnte, den Käufer-Eigentümer auf sein sich aus § 894 BGB. ergebendes eigenes Klagerecht verweisen, so könnte das Gegenteil von dem eintreten, was der § 435 BGB. verhindern soll, nämlich eine Benachteiligung des nunmehrigen Eigentümers. Kann doch eine solche schon darin liegen, daß der Käufer den Beweis für die Begründetheit seiner Klage nicht oder nur schwer zu erbringen vermag, daß die Prozeßkosten vom mittellosen Verkäufer nicht erstattet werden können, oder daß sonstige Schwierigkeiten zu überwinden sind, wie es beispielsweise der Fall sein könnte, wenn es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelte u. ä. Unter derartigen Umständen dem Verkäufer die Legitimation zur Klage wegen Fehlens eines berechtigten Interesses abzusprechen und den Käufer auf diese Weise zur eigenen Klage zu zwingen, ist mit Treu und Glauben kaum zu vereinbaren. Völlig unerheblich ist es, wie man dem abzuhelfen sucht; so erblickt man in der im Kaufvertrag übernommenen Verpflichtung oder in dem Verlangen des Käufers, die Löschung der Belastungen zu bewirken, die Ermächtigung zur Klage [33]). Auf jeden Fall muß aber dem Verkäufer mit Rücksicht auf den jetzigen Eigentümer die Stellung einer Prozeßpartei und die Prozeßführungsbefugnis zugebilligt werden.

Hieraus ergibt sich, daß es im Sinne des Gesetzes liegen muß, jemandem auch ohne besondere Bestimmung das Klagerecht zu gewähren, und es zeigt sich für die Untersuchung weiter, daß der Satz, daß nur der Inhaber des materiellen Rechtes oder ein Rechtsfremder, dem eine Gesetzesvorschrift das Recht zur Klage gegeben habe, klageberechtigt sei, garnicht bestehen kann, vielmehr dahin formuliert werden muß, daß auch einem anderen durch Ueberlassung der Ausübungsberechtigung die Legitimation zur Klage verschafft wird.

Gewiß wird diese Folgerung nur unter der Voraussetzung für zutreffend erachtet werden können, wenn man der Annahme eines durch die Ermächtigung geschaffenen Rechtes zur Erhebung der Klage zustimmt. Gegen ihre Zulässigkeit lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht erheben, da der Ermächtigte mit der Klage nicht nur das Klagerecht des Ermächtigenden, sondern auch seine eigene Einklagungsberechtigung als Folge der Ueberlassung der Ausübungsberechtigung des streitigen Rechtes betätigt. Man kann diese Berechtigung in ihrem Verhältnis zum Klagerecht des Rechtsinhabers als ein kooptierendes Recht mit beschränktem Inhalt bezeichnen [34]), weil seine Verwirklichung vom Willen und Verhalten des Ermächtigenden abhängig ist, was schon angeführt wurde [35]). Wenn dies im Gesetz auch keinen Ausdruck gefunden hat, so steht es doch der Bildung eines solchen Rechtes nicht entgegen. Anderer Ansicht ist allerdings das Reichsgericht, das die Ermächtigung zur Ausübung eines Rechts neuerdings als die Abtretung einer einzelnen aus dem Forderungsrecht fließenden Befugnis ansehen will [36]).

So kann mit Recht vom Ermächtigten seine Legitimation zum Prozesse, die als Rechtsschutzvoraussetzung Teil des Klaggrundes ist, durch Berufung auf die ihm durch die Ermächtigung überlassene Berechtigung zur Aus-

33) Vgl. Fußnote 37.

34) Vgl. Ludewig, 33 ff., 48; Hellwig, System I 175, § 74. Insoweit kommt die hier vertretene Ansicht dem in der reichsgerichtlichen Begründung enthaltenen Gedanken ziemlich nahe.

35) s. oben.

36) RGZ. 146, 398.

übung des streitigen Rechtes nachgewiesen werden. Auf die Partei- und Prozeßfähigkeit des Ermächtigten braucht als wohl selbstverständliche Voraussetzungen nicht näher eingegangen zu werden.

Erschien es nun auch als angebracht, dem Ermächtigten die Parteistellung und die Prozeßführungsbefugnis zuzubilligen[37]), nicht unr, um den Bedürfnissen des Verkehrs entgegenzukommen, sondern vielmehr, weil es sich mit dem Gesetz in Einklang bringen ließ, so soll doch nicht verkannt werden, daß es in der Natur der Sache liegt, daß nur derjenige als Partei einen ihm zustehenden Anspruch durch Klage geltend machen kann, dem der Anspruch wirklich zusteht. Weiter soll zugegeben werden, daß die Auswirkungen des entwickelten Grundsatzes zu einer Verletzung des normalen Gefüges des Zivilprozesses und damit zu einer Benachteiligung des Gegners führen können. Trotzdem dürfte aber an der Richtigkeit der hier durch allerdings weitgehende Auslegung des Gesetzes erfolgten Begründung der Parteistellung und Prozeßführungsbefunis des Ermächtigten nicht zu zweifeln sein, aber man wird an anderer Stelle wesentliche Einschränkungen zu machen haben, um etwaigen Auswüchsen zu begegnen.

Wie verhält sich nun die Ermächtigung zu der weiteren Prozeßvoraussetzung, dem Rechtsschutzinteresse? Jeder Klage muß ein Rechtsschutzinteresse zugrunde liegen, wie in der Rechtslehre[38]) und auch in der Rechtsprechung[39]) allgemein anerkannt worden ist. Zwar bedarf das Interesse in den Regelfällen der Leistungsklage, wo diese durch den Berechtigten angestellt wird, keiner besonderen Darlegung, da es sich aus der Nichtbefriedigung eines fälligen Anspruchs ohne weiteres ergibt. In prozessual besonders liegenden Fällen, wie bei der Feststellungsklage, bei Ansprüchen auf künftige Leistung, bei der Inzident- und Konkursfeststellungsklage (§§ 256, 259, 280 ZPO., 146 KO.) wird dagegen die Darlegung eines Rechtsschutzinteresses vom Gesetz ausdrücklich gefordert. Gleiches muß auch gelten, wenn, wie hier, ein Nichtberechtigter einen einem anderen zustehenden Anspruch in eigenem Namen geltend macht. Und daß das Rechtsschutzbedürfnis in der Person des Klägers liegen muß, ist ebenfalls zutreffend. Ob nicht ein solches Interesse für den in der Praxis sehr häufig vorkommenden Fall der Ermächtigung zur Einklagung einer fremden Forderung[40]) aus einem Vergleich mit einer Inkassozession gefolgert werden könnte, soll kurz erörtert werden.

Daß eine Ermächtigung zur Einklagung eines Rechtes verschieden ist von einer bloßen Bevollmächtigung einerseits und von einer sog. fiduziarischen Eigentumsübertragung zu einem bestimmten Zwecke andererseits wird allgemein zugegeben[41]). Zu der letzteren Art ist auch die Abtretung einer Forderung lediglich zum Zwecke der Einziehung zu zählen, eine Inkassozession, d. h. eine Abtretung mit der zwischen dem Abtretenden und dem Erwerber getroffenen Innenabrede treuhänderischen Charakters, daß der Erwerber den eingezogenen Betrag dem Abtretenden herausgeben solle, welche den Erwerber nach außen hin zum Gläubiger macht und gemäß § 398 BGB. unbedenklich zugelassen wird[42]). Die Abtretung zum Ein-

37) Was vielleicht auf anderem Wege, wenn auch nicht unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage fußend, ebenfalls geschehen kann; so billigt das Reichsgericht in RGZ. 94, 137 u. ä. die Parteistellung ohne weiteres zu, wenn der Kläger ein eigenes berechtigtes Interesse verfolgt. — Nach der Ansicht von Ludewig (Ermächtigung 37 f. 48) kann die Prozeßführungsermächtigung auch als Ueberlassung der Ausübung des Verwaltungsrechts hinsichtlich der diesem Recht innewohnenden Prozeßführungsbefugnis aufgefaßt werden; ob das richtig ist, kann zweifelhaft sein, da das Wort „Verwaltungsrecht" nach dem Gesetz alle Rechte auf Verwaltung fremden Vermögens umfaßt (vgl. Siber, Jher. J. 67, 92 f.). Im übrigen bedeutet es keine Erleichterung für die Untersuchung der Ermächtigung, wenn zwei Begriffe — Verwaltungsrecht und Ueberlassung der Rechtsausübung — herangezogen werden.

38) Vgl. Stein-Jonas, Vorbem. vor § 253 IV; Rosenberg, § 84 II 2; Löbl, Geltendmachung fremder Forderungsrechte in eigenem Namen, Arch. ziv. Prax. 129, 315.

39) Vgl. RGZ. 86, 43, 394.

40) Warn. Rspr. 08 Nr. 197.

41) RGZ. 79, 122; 84, 217; Gruch. Beitr. 54, 626; JW. 15, 927 Nr. 16; Komm. v. RGR. § 398, 1.

42) in RGZ. 39, 166; 44, 374; 53, 416; Wiesenstein, Gruch. Beitr. 46, 250 ff.; Beseler, Abgeschwächte Zession, Arch. ziv. Parx. 110, 114.

ziehen unterscheidet sich von einer gewöhnlichen Abtretung nur dadurch, daß neben den dinglichen Vertrag noch eine schuldrechtliche Zweckbestimmung gesetzt wird[43]). In diesem Falle bleibt der Inkassozedent wirtschaftlich der Berechtigte, so daß man verneinen könnte, daß es für die Klage des Inkassozessionars am Rechtsschutzinteresse fehle. Dem wird man entgegenhalten, daß der Zessionar ja ein Rechtsschutzbedürfnis an der Klage habe, weil er nach außen hin der Gläubiger sei. Jedoch mit Recht? Ist dieses Rechtsschutzinteresse doch nur die Folge einer darauf abzielenden Gesetzesauslegung. Denn das Gesetz denkt im § 398 BGB. zunächst nur an eine wirkliche Forderungsabtretung ohne irgendwelche Abrede im Innenverhältnis. Lediglich der Umstand, daß die Bedürfnisse des Verkehrs im bürgerlichen Recht die Anerkennung einer Inkassozession forderten, hat Veranlassung gegeben, dem Gesetz zur Rechtfertigung einer solchen Abtretung einen dahingehenden Gedanken zu unterstellen, der an sich gar nicht vorhanden war. So half man sich, um einem nach innen Rechtsfremden äußerlich das Recht zur Klage zu geben. Man stellt also die Form über die Sache selbst. Denn im Grunde genommen ist es doch so, daß der Zessionar nicht sein Interesse, sondern das des Zedenten wahrnimmt[44]). Das ergibt sich einmal daraus, daß eine derartige Zession selbst dann wirksam ist, wenn sie lediglich zu dem Zwecke erfolgt, den Zedenten in dem anzustrengenden Prozeß als Zeugen auftreten zu lassen[45]); zweitens daraus, daß die zur Einziehung abgetretene Forderung im Konkurs des Zessionars der Aussonderung des Zedenten unterliegt[46]), also immer zu dessen Vermögen gehört. Der Einwand, dies alles ergebe sich aus dem treuhänderischen Geschäft, kann für das Rechtsschutzbedürfnis im Verhältnis zum Schuldner nicht an Bedeutung gewinnen. Jedenfalls zeigt es sich, daß das Rechtsschutzinteresse des Inkassozessionars nur das Ergebnis einer juristischen Konstruktion ist, und daß diese mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs gebilligt und aufrecht erhalten wird.

In gleicher Weise, wie das Verkehrsleben eine Inkassozession zur Entstehung gebracht hat, strebt es danach, eine Prozeßführungsermächtigung zur Geltendmachung einer Forderung zur Anerkennung zu führen. Sind auch zwischen einer Abtretung, mag selbst das Innenverhältnis aufgedeckt sein, und einer Ermächtigung zur Einklagung im Hinblick auf die bei der ersteren, sei es auch nur formell, stattgefundenen Uebertragung der Forderung bedeutsame Unterschiede vorhanden, so dürfen diese doch nicht dazu führen, einer solchen Ermächtigung jegliche prozessuale Bedeutung abzusprechen. Ebenso, wie man der Inkassozession erst durch eine weitgehende Auslegung des Gesetzes den Weg geebnet hat, muß es zulässig sein, der Ermächtigung zur Prozeßführung über ein fremdes Recht zu prozessualer Wirkung zu verhelfen. Nur wie das erreicht werden kann, begegnet nicht geringen Schwierigkeiten. Eine analoge Anwendung des bei der Inkassozession beschrittenen Weges, um den ermächtigten Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis zu verschaffen, geht nicht an. Denn kann man sich bei der Inkassozession allenfalls damit helfen, daß man dem Zessionar im Verhältnis zum Schuldner ein Gläubigerrecht einräumt, aus dem sich wenigstens formell sein Rechtsschutzbedürfnis an dem erstrebten Urteil herleiten läßt, so muß dies dem Ermächtigten versagt bleiben, da für eine derartige Konstruktion eines Rechtsschutzinteresses keine, wenn auch noch so unvollkommene gesetzliche Vorschriften gegeben sind. Trotzdem wird man wegen der doch immerhin nahen Verwandtschaft der beiden Begriffe anerkennen müssen, daß es unbillig wäre, das Rechtsinstitut der Ermächtigung der äußeren Form wegen am fehlenden Rechtsschutzinteresse scheitern zu lassen.

---

43) So RGZ. 99, 143.

44) So v. Staudinger, § 398 II, 3; Wienstein, Der Begriff der Inkassozession DJZ. 10, 833 ff.; Gruch. Beitr. 48, 485 ff.; Schöninger, Forderungsabtretung zum Zwecke des Einzugs, Arch. ziv. Prax. 86, 131, 163 ff., 181, der jedoch die Inkassozession als verdecktes Vollmachtsverhältnis auffaßt; Schulze, Iher. J. 43, 11, sonst abweichend.

45) Vgl. RGZ. 81, 160.

46) Vgl. RGZ. 94, 307.

IV.

Das Reichsgericht [47]) vertritt den Standpunkt, daß es eine Ausnahme sei, wenn der Staat die gerichtliche Hilfe zur Durchführung eines Rechtsstreits einem Nichtberechtigten leihe, und hält daher eine Klage nur unter der Voraussetzung für zulässig, daß ein rechtsschutzwürdiges Interesse des als Kläger auftretenden Ermächtigten an der gerichtlichen Geltendmachung des Rechtes in eigenem Namen besteht, wobei es davon ausgeht, daß jeder Klage ein Rechtsschutzinteresse zugrunde liegen muß; sodann soll sich die Bedeutung der Prozeßführung des Ermächtigten für die Gegenpartei in der Rechtskraft des Urteils erschöpfen, ohne daß allerdings zu irgendwelchen Beeinträchtigungen der gegnerischen prozessualen Lage ausdrücklich Stellung genommen wird. Kann auch der Meinung des Reichsgerichts, das die Befugnis zur Einklagung eines fremden Rechtes dem Ermächtigten nur unter der Voraussetzung der Darlegung eines eigenen Rechtsschutzbedürfnisses verschafft werden könne, nach den früheren Darlegungen über das eigene Klagerecht des Ermächtigten nicht beigetreten werden, so erscheint es doch unter Umständen als billig, daß, wenn der ermächtigte Kläger ein berechtigtes Interesse an der Klage hat, der Beklagte sich eine möglicherweise eintretende Verschlechterung seiner Lage gefallen lassen muß; man denke nur an den Fall, daß eine Abtretung oder Uebertragung des geltend gemachten Rechtes nicht vorgenommen werden kann.

Noch andere [48]) verlangen eine wesentlich größere Einschränkung für die Zulassung des Ermächtigten zur Prozeßführung als das Reichsgericht. So könne als zureichende Rechtfertigung für ein solches prozessuales Vorgehen das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses auf seiten des ermächtigten Klägers nicht angesehen werden, vielmehr müsse um eine Begünstigung des infolge der Ermächtigung zur Prozeßführung eintretenden Eingriffes in die normale Gestaltung des Zivilprozesses zu vermeiden, die Darlegung gewichtiger Gründe gefordert werden, die es rechtfertigen, daß in einem gegebenen Falle nicht eine Bevollmächtigung oder eine Abtretung gewählt sei. Auf diese Weise soll zugleich eine etwaige Verschlechterung der Prozeßlage des Gegners Berücksichtigung finden. Es bleibe dahingestellt, ob die gerichtliche Geltendmachung eines fremden Rechtes stets einen Eingriff in das geltende Recht bedeute, abzulehnen ist aber eine derartige Beschränkung der Prozeßführung durch einen Nichtberechtigten, da sie sich kaum hinreichend begründen lassen wird, vielmehr die Stellung des ermächtigten Klägers im Prozeß unbillig erschwert. Es kann doch ernstlich nicht bestritten werden, daß es jemandem, gegen den als Buchberechtigten Klage auf Löschungsbewilligung erhoben wird, in der Regel höchst gleichgültig sein wird, wer als Kläger auftritt, der Ermächtigende oder der Ermächtigte. Und doch sollen erst gewichtige Gründe für die Unmöglichkeit einer Bevollmächtigung oder einer Abtretung des Rechtes dargetan werden. Kann man dem Schuldner, der, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Bürgen von der Bürgschaft befreien will, hierzu nicht das Mittel geben, den Gläubiger im Wege der Klage zur Freigabe des vom Bürgen etwa bestellten Pfandes anzuhalten und zu dem Zwecke gegen den Gläubiger auszuführen, daß, etwa wegen Erlöschens der Hauptschuld oder aus anderen Gründen, die Verpfändung nicht mehr zu Recht bestehe? Dies von besonderen sachlichen Rechtfertigungsgründen abhängig zu machen, grenzt schon an Formalismus, der vom Gesetz unmöglich gebilligt werden kann. Mithin müssen solche Einschränkungen, wie sie hier verlangt werden, als die Entwicklung der Prozeßführungsermächtigung hemmend und die vom Reichsgericht [49]) wiederholt ausgesprochenen praktischen Bedürfnisse danach nichtachtend verworfen werden.

47) Besonders in RGZ. 53, 411; 59, 294; 64, 169; 73, 308; 78, 90, sehr ausführlich 91, 390; 94, 137; 118, 330 für die fälschlich sogen. Legitimationsübertragung von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts. JW. 16, 959, Nr. 3; 17, 164, Nr. 13; 18, 511, Nr. 12 a. E.; 22, 218, Nr. 1; 26, 252 Nr. 8, dem hat sich teilweise auch Goldmann in Gruch. Beitr. 62, 516 angeschlossen; ebenso Türk, JW. 11, 1005, über die Einziehungsbefugnis des Zedenten im Hinblick auf die Diskontierung von Buchforderungen.

48) Ludewig, 54; Jaeger JW. 21, 479/80; Anm. zu 22.

49) Vgl. RGZ. 53, 411; 78, 90.

Muß es abgelehnt werden, mangels dieser verschiedenen Voraussetzungen der Ermächtigung zur Geltendmachung eines fremden Rechtes Bedeutung außerhalb der rein persönlichen Rechtsbeziehungen des Ermächtigenden und des Ermächtigten gegenüber dem Rechtsgegner zu versagen, so soll doch nicht eine uneingeschränkte Prozeßführungsermächtigung als allein richtig angesprochen werden[50]), wenn sich diese auch als Ueberlassung der Ausübungsberechtigung eines Rechtes rechtfertigen läßt; denn es darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Gesetz eine solche Ermächtigung nicht kennt und infolgedessen den sich aus ihrer Anwendung ergebenden Folgen für die Beteiligten nicht Rechnung tragen kann. Ist festgestellt worden, daß sich in einem gegebenen Falle für den beklagten Dritten dadurch, daß ein anderer als der materiell Berechtigte den Prozeß führt, erhebliche Nachteile ergeben **können**, so ist die Zulässigkeit der Rechtsausübung durch den Ermächtigten zu verneinen.

Für diese Frage beansprucht noch besondere Bedeutung die Frage, ob es für den Beklagten von Erheblichkeit ist, daß ihm anstelle des Ermächtigenden der Ermächtigte als zur Geltendmachung des Rechtes Befugter gegenübertritt.

Nach Ansicht des Reichsgerichts[51]) soll durch das Auftreten eines anderen als des Rechtsinhabers als Prozeßpartei die Rechtslage desjenigen, gegen welchen sich das Recht des Ermächtigenden richtet, nicht beeinträchtigt werde. Die Gültigkeit dieser Ansicht werde durch die Feststellung ausreichend dargetan, daß der Ermächtigende dem Ermächtigten, weil er sein Recht durch den Ermächtigten geltend machen lasse und diesem die Legitimation dazu auch nach außen hin erteile, Rechtshandlungen zwischen dem Ermächtigten und dem Anspruchsgegner ebenso gegen sich gelten lassen müsse, wie wenn er sie selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit dem Gegner vorgenommen hätte. Diese Rechtfertigung kommt jedoch nur für Veränderungen der Rechtslage des Gegners gegenüber dem Ermächtigenden in Frage, die durch Verfügungen eintreten, und findet insoweit im § 185 Abs. 1 BGB. auch ihre Bestätigung. Darüber hinaus aber diesen Rechtsgrundsatz im Falle der Prozeßführung auch hinsichtlich der Wirkung des ergehenden Urteils anwenden zu wollen, da der Ermächtigende, weil er mit der Prozeßführung über sein Recht den Ermächtigten betraut habe, auch ein ungünstiges Urteil als gegen sich wirksam anerkennen müsse und sich nicht etwa darauf berufen könne, daß er an dem Rechtsstreit nicht als Partei beteiligt gewesen sei[52]), erscheint als nicht durchführbar, wenn man den Unterschied zwischen den Wirkungen eines Rechtsgeschäftes und den eines Prozesses stets im Auge behält. Hierbei soll zunächst noch unberücksichtigt bleiben, ob durch die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung des Urteils auf den Ermächtigenden alle etwaigen Beeinträchtigungen der Rechtslage des Gegner überhaupt aufgewogen werden. Dürfte deshalb auch eine Zustimmung des Rechtsinhabers zur Prozeßführung durch einen Nichtberechtigten eine Erstreckung der Rechtskraft des Urteils auf den materiell Berechtigten nicht bewirken können[53]), von den Ausnahmen der besonderen Vorschriften des ehelichen Güterrechts abgesehen, so muß es aber doch wohl als im Sinne des Gesetzes liegend erachtet werden, die Zulässigkeit der Prozeßführung durch einen Ermächtigten nicht soweit auszudehnen, daß damit auch die fundamentalen Bestimmungen der ZPO. über Rechtskraftwirkung der Urteile an Bedeutung verlieren und deren Zweck, doppelte und überflüssige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, vereitelt wird. Es ist daher unerläßlich, diesen Bestimmungen bei der Ermächtigung zur Prozeßführung Geltung zu verschaffen[54]).

50) wie Schmidt, Gruch. Beitr. 57, 241 ff. unter Hinweis auf die Legitimationstheorie will.

51) Vgl. RGZ. 73, 309.

52) Vgl. das angeführte Urteil.

53) Vertreten von Hellwig, Rechtskraft 503 ff; 507 ff.; Lehrb. I 363 f.

54) So schon in ähnlichen Fällen RGZ. 43, 42: Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache würde dem Inkassomandanten auch entgegenstehen, wenn er selbst von neuem ohne Legitimation klagte; ferner JW. 11, 409, Nr. 30: Der Wechselschuldner kann sich auf das zwischen ihm und dem Inkassoindossatar vorher ergangene, dessen Wechselklage abweisende Urteil auf den Inkassoindossanten gegenüber berufen.

Soll das Urteil, das in dem Prozeß des Ermächtigten ergeht, auch gegenüber dem Ermächtigenden wirken, so muß sich die Erweiterung seiner materiellen Rechtskraft im Rahmen des § 325 ZPO. halten, welcher eine grundsätzliche Regelung anstrebt. Daß danach zwar die Rechtskraft in subjektiver Hinsicht fest umgrenzt wird, hat keinen anderen Zweck zu erfüllen, als die Rechtskraftwirkung gegen einen Dritten, der unbeteiligt ist, auszuschalten. Nun steht es doch wohl außer allem Zweifel, daß in dem Prozeß, um den es sich hier handelt, nicht der Inhaber des Rechtes Partei ist, sondern der von ihm Ermächtigte, und Gegenstand des Prozesses nicht ein Recht des letzteren, sondern das des Ermächtigenden ist. Hieraus zeigt sich also, daß der Ermächtigende prozeßrechtlich zwar ein Dritter sein mag, nicht aber auch materiell rechtlich; denn er ist Inhaber des Rechtes, auf das sich das rechtskräftig abgeurteilte Klagebegehren bezieht. Wollte man dies leugnen, so müßte man zu dem Ergebnis gelangen, daß sich die subjektive Grenze der materiellen Rechtskraft mit der objektiven nicht deckt, was vom Gesetz nicht beabsichtigt sein kann. Somit stellt sich die Ausdehnung der Rechtskraft als auf dem Gesichtspunkte der Repräsentation [55]) beruhend dar und ist für rechtswirksam zu halten.

Aus der Tatsache, daß gegenüber dem nach Abweisung klagenden Ermächtigenden die Rechtskraft des für oder gegen den Ermächtigten ergangenen Urteils entgegensteht, folgt noch ein anderes. Da der Ermächtigte zwar in eigenem Namen auftritt, aber doch ein fremdes Recht geltend macht, so kann sich der Beklagte auch nur gegen dieses fremde Recht verteidigen, also auch nur mit den Mitteln, die ihm gegen dieses fremde Recht zustehen. Der Beklagte kann daher gegenüber dem klagenden Ermächtigten Einreden aus der Person des Ermächtigenden, nicht dagegen solche aus der Person des Ermächtigten geltend machen. Mag dieser Satz theoretisch allgemeine Geltung haben, so ergibt sich doch seine praktische Anwendung erst mit dem Bekanntwerden des Ermächtigungsverhältnisses, sei es, daß es durch die Klagebehauptungen des Ermächtigten von vornherein ersichtlich gemacht wird, sei es, daß es erst im Laufe der Verhandlung zutage tritt.

Es fragt sich jetzt weiter, ob der beklagte Gegner trotz der Erstreckung der Rechtskraft des Urteils auf den Ermächtigenden im Prozeß erhebliche Nachteile dadurch erleiden kann, daß ihm statt des wirklich Berechtigten ein anderer als Kläger gegenübertritt. — Die Vorschriften der ZPO. über die Ausschließung des Richters und der ihm gleichgestellten Amtspersonen verdienen keine besondere Beachtung, da ihnen selten praktische Bedeutung zukommen wird [56]).

Ferner ist in dem Umstande, daß der Ermächtigende im Prozeß als Zeuge vernommen werden kann, eine Verschlechterung der gegnerischen Prozeßlage nicht zu erblicken, denn nach §§ 391, 393, 450 ff. ZPO. steht die Aussage der Partei der eines Zeugen gleich, die Partei kann nach § 452 zur Beeidigung ihrer Aussage wie ein Zeuge gezwungen werden. Selbst wenn man annimmt, daß der Ermächtigende bei der Erteilung der Ermächtigung von der Absicht geleitet wurde, sich damit zum Zwecke der gerichtlichen Anerkennung seines Rechtes ein Beweismittel zu verschaffen, so liegt darin doch noch keine Benachteiligung des Gegners, da der Ermächtigende in jedem Falle entweder als Partei oder als Zeuge vernommen und beeidigt werden kann. In einen wie im andern Falle steht es im Ermessen des Gerichtes, ob es eine Beeidigung vornehmen will oder nicht. Von einer Beeinträchtigung der prozessualen Stellung des Gegners kann somit nicht gesprochen werden.

Wenn auf die Unmöglichkeit der Erhebung einer Widerklage für die Gegenpartei und auf die Umgehung der Kostenerstattungspflicht als weitere wesentliche Nachteile hingewiesen wird [57]), so mag dies gegebenenfalls für die Widerklage zutreffen, für die Tragung der Prozeßkosten ist es schon

---

55) So bezeichnet von Stein-Jonas, § 325 VI 1; dazu ferner RGZ. 43, 40; JW. 10, 1001; Ludewig, 50; RGZ. 36, 55 betr. die Rechtskraft beim Inkassomandat.

56) Es kann daher auf die zutreffenden Ausführungen von H. Hellwig, Gruch. Beitr. 55, 612 verwiesen werden.

57) v. H. Hellwig, Gruch. Beitr. 55, 613.

zweifelhaft. Denn kann die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts [58]) als zulässig anerkannte Ermächtigung zur Geltendmachung eines Rechtes auf eigene Gefahr und Kosten allerdings zu der Unbilligkeit führen, daß dem Gegner bei Unterliegen des mittellosen Ermächtigten als Zweitschuldner die Prozeßkosten aufgebürdet werden, ohne daß er sich durch Pfändung eines Erstattungsanspruchs gegen den Ermächtigenden Befriedigung zu verschaffen vermag, so besteht diese Möglichkeit wenigstens theoretisch und in beschränktem Maße, auch für einen im § 89 ZPO. vorgesehenen Fall, wo der Gegner, wenn der als Geschäftsführer ohne Auftrag handelnde mittellose Kläger eine Sicherheit nicht zu leisten braucht, was eine reine Ermessensfrage des Gerichts ist, und die Genehmigung des Geschäftsherrn nicht beibringt, die Kosten zu tragen hat.

Lassen diese Ausführungen erkennen, daß, wenn nicht im allgemeinen, so doch im konkreten Falle eine unbillige Erschwerung der prozessualen Stellung des beklagten Gegners herbeigeführt werden **kann**, so sind diese Veränderungen der Prozeßlage aber nicht von der Art, daß der Ermächtigung zur Prozeßführung ohne weiteres Wirksamkeit versagt werden müßte. Es muß jedoch betont werden, daß etwaige Nachteile für den Beklagten nicht einfach damit abgetan werden können, daß man sagt, der Rechtsgegner müsse sich eine Verschlechterung seiner prozessualen Lage ebenso gefallen lassen, wie jeder Gegner eine etwaige prozessuale Verschlechterung durch eine Abtretung oder Uebertragung des gegen ihn gerichteten Rechtes ertragen müsse [59]). Denn die mit der Abtretung oder Uebertragung verbundene Aenderung in der prozessualen Lage ist eine notwendige Folge der Veränderung in den materiell-rechtlichen Verhältnissen, die durch die Uebertragung herbeigeführt wird; hierbei steht dem Schuldner allerdings nicht die rechtliche Macht zu, die Veränderung abzuwenden. Das gilt aber nicht für die Ermächtigung, daher kann ein Vergleich mit der Uebertragung des Rechtes nicht richtig sein. Der Einwand, daß sich durch die hier erhobene Forderung nach gebührender Berücksichtigung der Prozeßlage des beklagten Dritten mit der unbedingt zugelassenen Einräumung der Parteistellung des Ermächtigten in Widerspruch gesetzt werden, ist unerheblich; denn wenn dies geschehen ist, weil es als im Sinne des Gesetzes liegend angesehen worden ist, so darf dabei doch nicht vergessen werden, daß sich im geltenden Rechte ein derartig erweiterter Parteibegriff erst entwickelt hat, an den bei der Schaffung der ZPO. noch gar nicht gedacht werden konnte, so daß eine entsprechende gesetzliche Regelung auch hinsichtlich der prozessualen Lage des Beklagten fehlen muß. Dies auszugleichen, bezweckt die verlangte Rücksichtnahme auf den Dritten.

Um die Gegenpartei vor Schädigungen zu bewahren, wird nun von manchen [60]) angenommen, daß ein Rechtsfremder nur dann zum Prozeß zugelassen sei, wenn der Gegner nicht widerspreche, und daß dieser jederzeit durch die Rüge des Mangels der Sachlegitimation des Ermächtigten die Abweisung der Klage erzielen könne, die der Ermächtigte gegen ihn erhoben habe. Wollte man diese Ansicht billigen, so hieße das das Maß dessen, was dem Gegner zukommt, erheblich überschreiten. Es wäre das eine einseitige Bevorzugung einer Partei, die ebenso leicht Ungerechtigkeiten hervorbringen könnte, wie eine uneingeschränkte Zulassung zur Prozeßführung. Diese Erwägung muß daher zur Ablehnung der vertretenen Annahme führen.

Damit gelangt man zu folgendem Ergebnis: **Grundsätzlich** ist es als Folge der Ausübungsüberlassung von Rechten für zulässig zu halten, daß jemand in eigenem Namen ein fremdes Recht für einen anderen gerichtlich geltend macht, auch wenn er ein **eigenes berechtigtes** Interesse mit der Kage **nicht** verfolgt; dies muß sich der beklagte Rechtsgegner aber doch nur dann gefallen lassen, wenn das **Interesse** des Rechtsinhabers

---

58) Vgl. RGZ. 89, 131 und die dort erwähnten Urteile.

59) Dieser Ansicht sind Ludewig, 52; Vollmer, Gruch. Beitr. 59, 645, Note 34.

60) So v. H. Hellwig, Gruch. Beitr. 55, 64; K. Hellwig, Lehrb. II, § 122, Fußnote 6, System I, 175, § 74.

an einem solchen prozessualen Vorgehen bedeutender ist als die etwaigen Nachteile des Beklagten.

Hat darüber hinaus der ermächtigte Kläger noch ein rechtsschutzwürdiges Interesse an der Klage, so müssen alle Benachteiligungen in der Prozeßstellung des Beklagten diesem Interesse an der Prozeßführung nachstehen, weil in einem derartigen Falle ein genügendes rechtliches Interesse auf seiten des Beklagten nicht in dem prozessualen Interesse erblickt werden kann, zu verhindern, daß ein anderer als der Inhaber des Rechtes dieses geltend macht.

Bei dieser Stellungnahme zur Prozeßführungsermächtigung soll gewiß nicht verkannt werden, daß, wenn die Forderung erhoben wird, bei nicht vorliegendem berechtigten Interesse des Ermächtigten zunächst zu prüfen, inwieweit die Ueberlassung der Prozeßführung vom Rechtsgegner als berechtigt anzuerkennen ist, der Prozeß mit Aufgaben beschwert werden kann, deren Erledigung mit seinem eigentlichen Zwecke nichts zu tun hat. Andererseits kann aber nicht darauf verzichtet werden, wenn nicht die Interessen aller Beteiligten, die auf diese Weise in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden, einem formalen Bedenken geopfert werden sollen. Somit steht einer Ermächtigung zur Prozeßführung, wie sie hier entwickelt ist, nichts entgegen, und sie muß als im Sinne des Gesetzes liegend und den praktischen Bedürfnissen entsprechend, für zulässig gehalten werden.

V.

Es soll jetzt noch kurz darauf eingegangen werden, wie die Rechtslage ist, wenn der Ermächtigende und der Ermächtigte beim Abschluß des Rechtsgeschäfts zwar eine Ermächtigung zur Prozeßführung wollen, aber eine falsche Bezeichnung dafür gebrauchen, z. B. von Uebertragung oder Abtretung des Rechtes oder einer Vollmacht sprechen, — ein nicht selten vorkommender Fall, wie ja auch das Reichsgericht sich mitunter ungenau ausdrückt [61]). War ein Wechsel in der Inhaberschaft des materiellen Rechtes nicht gewollt, so ergibt sich folgende Rechtslage: Kannten die Vertragsgegner die Nichtüberstimmung von Wille und Erklärung, dann liegt hinsichtlich der Abtretung oder Uebertragung ein Scheingeschäft vor, und das ganze Rechtsgeschäft ist insoweit gemäß § 117, Abs. 1 BGB. nichtig; war jedoch die Prozeßführungsermächtigung ernstlich gewollt, bleibt im übrigen das Rechtsgeschäft gemäß § 117, Abs. 2 BGB. bestehen. War den Kontrahenten die Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung nicht bewußt, was die Regel bilden wird, so liegt nur ein unschädlicher Irrtum im Ausdruck eine falsa demonstratio vor [62]).

VI.

Das Ergebnis dieser Erörterungen läßt sich dahin zusammenfassen:

Alle Rechte, deren Ueberlassung zur Ausübung durch das Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, können ohne Uebertragung lediglich auf Grund einer Ermächtigung des Rechtsinhabers von einem anderen unter den Voraussetzungen gerichtlich geltend gemacht werden, daß dem ermächtigten Nichtberechtigten nicht nur die Parteistellung und die Prozeßführungsbefugnis als Folge der sich aus dem geltenden Rechte ergebenden Ueberlassung der Ausübungsberechtigung von Rechten eingeräumt werden, sondern daß es vielmehr als genügend erachtet wird, den Ermächtigten auch ohne eigenes Interesse an der Klage lediglich zur Wahrnehmung der Belange des Ermächtigenden dann im Prozesse auftreten zu lassen, wenn die dadurch etwa entstehenden Nachteile für die Prozeßlage des Rechtsgegners geringer sind als die zu verfolgenden Interessen des Ermächtigenden, woraus die unbeengte Zulassung des Ermächtigten zur Prozeßführung bei eigenem rechtsschutzwürdigem Interesse zu schließen ist.

61) Vgl. RGZ. 78, 90; JW. 11, 280, Nr. 10; 17, 164, Nr. 13; 22, 218, Nr. 1; Gruch. Beitr. 65, 723 f., im übrigen hierzu Gruch. Beitr. 57, 247.

62) Vgl. den Fall in RGZ. 146, 398.